



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 LKrO erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung regelt sich nach den einschlägigen Beschlüssen des Kreistages, Vertrages bzw. Satzung. § 3 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die Entschädigung besteht bei Kreisträtkinnen/Kreisträtkern aus einem Sitzungsgeld. Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen sowie bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten zudem einen monatlichen Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 5.
- (3) Die Tätigkeit der Kreisträtkinnen und Kreisträtker erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen des Kreistages, des Kreisausschusses, den weiteren Ausschüssen und Beiräten sowie Unterausschüssen, Arbeitsgruppen, Fachbeiräten und ähnlichen Gremien sowie der Kreistagsfraktionen.
- (4) Kreisträtkinnen und Kreisträtker erhalten hierfür eine Entschädigung, wenn sie nachweislich an der Sitzung teilgenommen haben und das Gremium vom Kreistag gebildet worden ist.
- (5) Informationsfahrten gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (6) Die weitere/n Stellvertretungen des Landrats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.260,03 €. Ab dem 4. Tag des Vertretungsfalles 40 % aus dem Grundgehalt B 6 des Landrats.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Sitzungsgeld
Jedes Kreistagsmitglied und stimmberechtigte Mitglied erhält eine Entschädigung von 70 € für jede Sitzung des Kreistages und eines beschließenden Ausschusses. Für vom Kreistag gebildete Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise, Fachbeiräte oder ähnliche Gremien (§ 36 Abs. 5 GschO) erhalten deren Mitglieder eine Entschädigung von 50 €.

Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentchädigung nur einmal gewährt.

(2) Für die Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem ALLRIS erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte bei schriftlichem Einverständnis zur Teilnahme ausschließlich eine Pauschale von 15,- € im Monat.

(3) Fraktionssitzungen

Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an jährlich maximal 12 Fraktionssitzungen pro Sitzung 70,- €.

(4) Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt über persönlichen Eintrag in die jeweilige Anwesenheitsliste.

(5) Die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhält einen monatlichen Grundbetrag von 130,- €. Vorsitzende von Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern erhalten zusätzlich 50,- €/monatlich.

Je nach Stärke der Fraktion erhalten stellvertretende Vorsitzende einen monatlichen Grundbetrag von 50,- €.

- Bis 10 Mitglieder für 1 Stellvertreter
- Bis 20 Mitglieder für 2 Stellvertreter
- Ab 21 Mitglieder für 3 Stellvertreter

Die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen ist mit dieser Entschädigung abgegolten.

(6) Zur Finanzierung der Fraktionsarbeit erhalten die im Kreistag vertretenen Fraktionen eine jährliche Pauschalentschädigung pro Mitglied von 100,- €.

(7) Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen bzw. Ausschussgemeinschaften des Kreistages, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss innehaben (vgl. § 29 GO für den Kreistag).

(8) Von einer Aufwandsentschädigung ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes und Mitglieder im Sinne des § 11 BayUrlMV.

(9) Sonstige Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern

Kreistagsmitglieder, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder sonstigen Organ eines privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen wahrnehmen, erhalten dafür eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 - 3 dieser Satzung; dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit durch das Unternehmen selbst entschädigt wird.

(10) Vom Landkreis veranlasst sind auch solche Tätigkeiten, die ein Unternehmen, an dem der Landkreis unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedern überträgt.

§ 3 Reisekosten

(1) Bei Sitzungen des Kreistags und seiner Gremien i.S.d. § 2 Abs. 1 erhalten die Kreistagsmitglieder für die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort im Landkreis zum Sitzungsort

Reisekosten nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG).

(2) Bei Dienstverrichtungen innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte und andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger i.S.d. § 1 Abs. 1 neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung, den Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn oder eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis zu den Kosten der 2. Klasse. Bei Benutzung privater Fahrzeuge wird für jeden angefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrtstrecke ein Wegegeld in Höhe des staatlichen Wegegeldes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke gewährt.

(3) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 4 Verdienstausschlag

(1) Kreistagsmitglieder, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein um 12 € erhöhtes Sitzungsgeld.

(2) Dem Zeitaufwand wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinzugerechnet (Wegegeld).

(3) Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Mitteilungspflicht

Die steuerliche Behandlung aller Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Empfängers.

Die erforderlichen Mitteilungen an das jeweils zuständige Finanzamt gemäß Mitteilungsverordnung erfolgen durch die Landkreisverwaltung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 01.05.2020 ist damit außer Kraft getreten.

Bad Tölz, den 18.05.2026

Ludwig Schmid, Landrat